

richts aufmerksam zu machen, um zu zeigen, daß durch die Annahme des Regierungsvorschlags keineswegs die Gefahr vermieden wird, den Wechsel einlösen zu müssen, auf welchen man keinen weiteren Regreß nehmen kann. Es heißt auf Seite 650: „Es zieht der Unterthan eines Staates, wo einjähriger Regreß besteht, an die Ordre eines Leipziger Kaufmanns einen Wechsel auf Bremen, wo alle Wechselverbindlichkeiten in einem Jahre erlöschen. Der Leipziger Remittent girirt ihn weiter. Das Papier wird aber in Bremen nicht acceptirt, auch nicht bezahlt, und der Leipziger Indossant wird von seinem Indossatar nach 18 Monaten in Regreßanspruch genommen. Jetzt muß er nach §. 233 zahlen, ohne seinen Regreß an einen Vormann nehmen zu können, als gegen welchen derselbe verjährt ist. An den Bezogenen zu Bremen aber hat er gar keinen Anspruch, eben weil dieser nicht acceptirt hat.“ Hier liegt nun klar vor, daß durch den Regierungsvorschlag der Fall nicht vermieden werden kann, wo man hier in Leipzig condemnirt wird, zu zahlen, was man in Berlin auf dem Wege des Regresses nicht wieder einflagen kann.

Königl. Commissar D. Einert: Wenn der Satz der Staatsregierung auch in Berlin angenommen wird, so hat die Sache keine Schwierigkeit. Ich erlaube mir aber noch eine andere Bemerkung zu machen. §. 337 ist von der Deputation in folgender Maasse angerathen worden Seite 227 des Hauptberichts: „Wenn wider einen Indossanten die Klage erst an einem Tage erhoben ist, von dem bis zum Ablaufe der Verjährungszeit nicht mehr volle dreißig Tage übrig sind, so hat die Klage nur in so fern statt, als der Kläger zugleich die urkundlichen Beweise beibringt, daß gegen seine Vormänner und, wenn der Wechsel acceptirt war, gegen den Acceptanten die Unterbrechung der Verjährung — wirklich erfolgt sei.“ Hier wird der Satz ausgesprochen, es könne kein Regreß auf Jemanden stattfinden, der in Sachsen keinen Vormann hat, den er wegen eingetretener Verjährung nicht mehr belangen kann. Hier entbindet man also den sächsischen Unterthanen der Wechselklage, unter dem Verhältnisse, wo er keinen Regreß mehr an seinen Vormann in Sachsen hat; aber man entbindet ihn nicht von der Wechselklage, wo er seinen Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten im Auslande verloren hat. Hier frage ich nach der Consequenz. Wir bekümmern uns nicht darum, ob der Beklagte, wenn er rembourst, noch unverjährte Ansprüche an ausländische Vertreter hat, wenn nur dafür gesorgt ist, daß er den Inländer noch in Anspruch nehmen kann. Unter solchen Umständen ist es gewiß, daß der Verlust ganz gewiß auf einem Sachsen sitzen bleiben muß. Der Inhaber kann nämlich nach dieser Stelle auf seinen Vormann nicht regrediren, wenn dieser einen Vormann in Sachsen hat. Wenn ich aber auf einen Vormann in Sachsen regredire, der einen Vormann im Auslande hat, der ihm aber nichts hilft, weil wider ihn das Klagerrecht verjährt ist, da wird mir mein sächsischer Landsmann richtig condemnirt. Das ist offenbar gegen die Politik der Gesetzgebung und wider die Pflicht gegen den eignen Staat.

Referent Domherr D. Günther: Wir in Sachsen können ein Weiteres nicht thun, und das, was die Deputation vorschlägt, reicht für uns in der That auch aus. Denn wenn wir den vom

Gesetzentwürfe vorgeschlagenen kürzern Zeitraum der Verjährung von 180 Tagen annehmen, so kann gegen das deutsche Ausland hin niemals der Fall eintreten, daß ein Wechselregreß zum Nachtheile eines Sachsen, gegen welchen innerhalb 180 Tagen die Wechselklage erhoben worden ist, verjährt, weil überall in Deutschland die Regreßverjährung länger ist.

Prinz Johann: Was den Anfang des §. 237, welcher angenommen worden ist, betrifft, so wollte ich mir zur Berichtigung des Factums eine Bemerkung erlauben, damit die geehrte Kammer nicht etwa glaubt, daß die Deputation etwas Unrichtiges gesagt habe. Es ist vom Herrn Referenten erwähnt worden, daß in allen deutschen Ländern die Verjährungsfrist länger sei, als in Sachsen. Das ist allerdings in so fern wahr, so viel ich mich erinnere, als die einzige Ausnahme lediglich in Bezug auf die Länder stattfindet, welche französisches Recht haben. Dort ist die Verjährungsfrist an sich genommen kürzer, aber man kann das nicht bestimmt behaupten, weil dort eine ganz andere Art von Verjährung eintritt. Sie kann länger oder kürzer sein, je nachdem der Wechsel mehrere Indossanten hat, und weil Jeder, der den Wechsel einlöst, eine neue Verjährungsfrist berechnen kann. Es kann in vielen Fällen eine kürzere Verjährungsfrist im Auslande stattfinden, aber in manchen Fällen auch eine längere. So viel wie ich weiß, ist es in Deutschland das Großherzogthum Baden, welches diese Frist hat.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube nun wohl die Debatte schließen zu können, und frage den Herrn Referenten, ob er vielleicht noch etwas zum Schlusse zu bemerken habe.

Referent Domherr D. Günther: Nein.

Präsident v. Carlowitz: Wo nicht, so kann ich zur Fragstellung übergehen. Ich gedenke dabei folgenden Weg einzuschlagen, Ich werde zunächst die Frage auf §. 233 stellen, in welcher die Deputation ihn anzunehmen empfohlen hat. Sollte das Deputationsgutachten abgelehnt werden, so würde ich die nächste Frage nicht auf die Fassung des Entwurfs, sondern auf die der jenseitigen Kammer stellen. Der Entwurf weicht nämlich in etwas von der Fassung, welche die zweite Kammer dem Paragraphen gegeben hat, ab. Wenn auch der zweiten Kammer nicht beigetreten werden sollte, so würde ich die letzte Frage auf den Entwurf stellen; dagegen würde ich unter allen Umständen (denn es handelt sich von einem selbstständigen und von der zu beschließenden Fassung über §. 233 unabhängigen Antrage) zuletzt noch eine Frage auf den Antrag zu stellen haben, den unsere Deputation Seite 652 des Hauptberichts (s. oben S. 919) zur Annahme empfiehlt. Wenn dagegen nichts erinnert wird, so stelle ich die Frage: ob die Kammer §. 233, natürlich unter Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer und der Fassung der Regierungsvorlage, in derjenigen Weise annehmen wolle, wie sie auf Seite 222 des Hauptberichts (s. oben S. 917) gegeben und in den Worten enthalten ist: „Die Frage: ob ein Wechsel, auf dessen Bezahlung Jemand vor den Gerichten des Königreichs Sachsen belangt wird, ver-